

ABWASSERREGLEMENT

mit

GEBÜHRENREGLEMENT

und

GEBÜHRENVERORDNUNG

der

EINWOHNERGEMEINDE KANDERSTEG



23. Mai 2003

Mit Änderungen vom 30.11.2012

INHALTSVERZEICHNIS

ABWASSERREGLEMENT

I. ALLGEMEINES

- Art. 1 Gemeindeaufgaben
- Art. 2 Zuständiges Organ
- Art. 3 Entwässerung des Gemeindegebietes
- Art. 4 Erschliessung
- Art. 5 Kataster
- Art. 6 Oeffentliche Leitungen
- Art. 7 Hausanschlussleitungen
- Art. 8 Private Abwasseranlagen
- Art. 9 Durchleitungsrechte
- Art. 10 Schutz öffentlicher Leitungen
- Art. 11 Gewässerschutzbewilligungen
- Art. 12 Durchsetzung

II. ANSCHLUSSPFLICHT, VORBEHANDLUNG, TECHNISCHE VORSCHRIFTEN

- Art. 13 Anschlusspflicht
- Art. 14 Bestehende Bauten und Anlagen
- Art. 15 Vorbehandlung schädlicher Abwässer
- Art. 16 Allgemeine Grundsätze der Liegenschaftsentwässerung
- Art. 17 Waschen von Motorfahrzeugen
- Art. 18 Anlagen der Liegenschaftsentwässerung
- Art. 19 Kleinkläranlagen und Jauchegruben
- Art. 20 Grundwasserschutzzonen, -areale und Quellwasserschutzzonen

III. BAUKONTROLLE

- Art. 21 Baukontrolle
- Art. 22 Pflichten der Privaten
- Art. 23 Projektänderungen

IV. BETRIEB UND UNTERHALT

- Art. 24 Einleitungsverbot
- Art. 25 Rückstände aus Abwasseranlagen
- Art. 26 Haftung für Schäden
- Art. 27 Unterhalt und Reinigung

V. FINANZIERUNG

- Art. 28 Finanzierung der Abwasserentsorgung
- Art. 29 Kostendeckung und Ermittlung des Aufwandes
- Art. 30 Anschlussgebühren
- Art. 31 Wiederkehrende Gebühren, Allgemeines

- Art. 32 Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe
- Art. 33 Fälligkeit, Akontozahlung, Zahlungsfrist
- Art. 34 Einforderung, Verzugszins, Verjährung
- Art. 35 Gebührenpflichtige
- Art. 36 Grundpfandrecht der Gemeinde

VI. STRAFEN, RECHTSPFLEGE, SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- Art. 37 Widerhandlungen gegen das Reglement
- Art. 38 Rechtspflege
- Art. 39 Uebergangsbestimmung
- Art. 40 Inkrafttreten

GEBUEHRENREGLEMENT

Seite 22

- Art. 1 Anschlussgebühren
- Art. 2 Inkrafttreten

GEBÜHRENVERORDNUNG

Seite 24

- Art. 1 Anpassung der einmaligen Anschlussgebühren an den Baupreisindex „Espace Mittelland“
- Art. 2 Jährlich wiederkehrende Grundgebühr und Regenabwassergebühr
- Art. 3 Jährlich wiederkehrende Verbrauchsgebühr
- Art. 4 Inkrafttreten

ABKÜRZUNGEN

ARA	Abwasserreinigungsanlagen
AWA	Amt für Wasser und Abfall
BauG	Baugesetz
EGW	Einwohnergleichwerte gemäss der Richtlinie für den Einsatz, die Auswahl und die Bemessung von Kleinkläranlagen des VSA
EG zum ZGB	Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch
FES	Schweizerischer Städteverband / Fachorganisation für Entsorgung und Strassenunterhalt
GEP	Genereller Entwässerungsplan
GKP	Generelles Kanalisationsprojekt
GSchG	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer
GSchV	Eidg. Gewässerschutzverordnung
KGSchG	Kantonales Gewässerschutzgesetz
KGV	Kantonale Gewässerschutzverordnung
OgR	Organisationsreglement
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
SN	Schweizer Norm
SSIV	Spenglermeister- und Installateur-Verband
SVGW	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches
VRPG	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege
VSA	Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute

Die Einwohnergemeinde Kandersteg erlässt, gestützt auf

- das Organisationsreglement (OgR),
- das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) und die zugehörigen Ausführungsvorschriften,
- das kantonale Gewässerschutzgesetz (KGSchG),
- die kantonale Gewässerschutzverordnung (KGV),
- die Baugesetzgebung,

folgendes

REGLEMENT

I. ALLGEMEINES

Art. 1

Gemeindeaufgaben

¹ Die Gemeinde organisiert und überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Entsorgung der Abwässer sowie der Klärschlämme aus privaten Abwasseranlagen.

² Sie projiziert, erstellt, betreibt und erneuert die öffentlichen Abwasseranlagen.

³ Projektierung und Erstellung der öffentlichen Abwasseranlagen können vertraglich den interessierten Grundeigentümern und Grundeigentümern übertragen werden.

Art. 2

Zuständiges Organ

¹ Unter der Aufsicht des Gemeinderates obliegen die Durchführung und Überwachung der Gewässerschutzmassnahmen der Bauverwaltung.

² Die Bauverwaltung ist insbesondere zuständig für

- a die Prüfung der Gewässerschutzgesuche und die Erteilung oder Verweigerung der Gewässerschutzbewilligungen im Rahmen der Bewilligungsbefugnis der Gemeinde;
- b die Genehmigung des Kanalisationsplans und allfälliger Spezialbauwerke (vor Baubeginn);
- c die Baukontrolle;

- d die Kontrolle des ordnungsgemässen Unterhalts, der Erneuerung und des Betriebs der Abwasser- und der Versickerungsanlagen;
- e die Kontrolle der Schlamm Entsorgung aus privaten Abwasseranlagen;
- f die Kontrolle des Unterhalts und der Erneuerung der Lager einrichtungen für Hofdünger;
- g die Erhebung der für die Gebührenbemessung notwendigen Grundlagen;
- h die übrigen gesetzlichen Aufgaben, soweit nicht ein anderes Organ für zuständig erklärt wird.

³ Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass von Verfügungen (insbesondere Anschlussverfügungen und Verfügungen auf Beseitigung vorschriftswidriger Anlagen bzw. auf Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands);

Art. 3

Entwässerung des Gemeindegebietes

Die Entwässerung des Gemeindegebietes richtet sich nach der generellen Entwässerungsplanung.

Art. 4

Erschliessung

¹ Innerhalb der Bauzonen richtet sich die Erschliessung nach den Vorschriften der kantonalen Baugesetzgebung und nach dem Baureglement sowie den Nutzungsplänen der Gemeinde.

² Ausserhalb der Bauzonen erschliesst die Gemeinde nur öffentliche Sanierungsgebiete.

³ In den privaten Sanierungsgebieten und bei Einzelliegenschaften erfolgt die Erstellung der Abwasseranlagen auf Kosten der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

⁴ Bei besonderen Anschlussverhältnissen oder Härtefällen kann sich die Gemeinde an den Kosten beteiligen. ¹⁾

Art. 5

Kataster

¹ Die Gemeinde erstellt über die öffentlichen und neuen privaten Abwasseranlagen einen Kanalisationskataster und führt diesen nach.

² Sie erstellt zudem einen Versickerungskataster.

³ Ferner bewahrt die Gemeinde die Ausführungspläne der Gemeindeabwasseranlagen und der Liegenschaftsentwässerung auf.

Art. 6

Öffentliche Leitungen

¹ Die Leitungen der Basis- und Detailerschliessung sowie die Erschliessungsleitungen für öffentliche Sanierungsgebiete sind öffentliche Leitungen.

² Die Gemeinde plant und erstellt die öffentlichen Leitungen nach Massgabe des Erschliessungsprogrammes. Fehlt ein solches, bestimmt sie den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemäsem Ermessen und im Einvernehmen mit den anderen Erschliessungsträgern.

³ Vorbehalten bleibt die vertragliche Übernahme der Erschliessung durch bauwillige Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

⁴ Die öffentlichen Leitungen verbleiben zu Eigentum, Unterhalt und Erneuerung der Gemeinde.

Art. 7

Hausanschlussleitungen

¹ Die Hausanschlussleitungen sind private Leitungen und verbinden ein Gebäude oder eine Gebäudegruppe nach Abs. 2 mit dem öffentlichen Leitungsnetz.

² Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe ¹ gilt als gemeinsame private Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in verschiedene Grundstücke aufgeteilt ist. Vorbehalten bleiben die Nutzungspläne der Gemeinde.

³ Als private Abwasseranlagen (Art. 8) zu erstellende Leitungen gelten ebenfalls als gemeinsame Hausanschlussleitungen im Sinne dieses Reglements.

⁴ Die Kosten für die Erstellung der Hausanschlussleitungen sind von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern zu tragen. Dasselbe gilt für die Anpassung von bestehenden Hausanschlussleitungen, wenn die bisherige öffentliche Leitung aufgehoben, an einen anderen Ort verlegt oder das Entwässerungssystem geändert wird.

⁵ Die Hausanschlussleitungen verbleiben zu Eigentum, Unterhalt und Erneuerung den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern.

Art. 8

Private Abwasseranlagen

Wo keine Erschliessungs- bzw. Sanierungspflicht der Gemeinde nach Baugesetz (BauG), kantonaler Gewässerschutzgesetzgebung oder nach diesem Reglement besteht, haben die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer gemeinsame Abwasseranlagen zu erstellen.

¹ Vgl. dazu A. Zaugg, Kommentar zu Art. 106/107 Baugesetz, N 11

Art. 9

Durchleitungsrechte

¹ Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen und die anderen Eigentumsbeschränkungen zugunsten der zugehörigen Bauten und Anlagen (wie Sonderbauwerke und Nebenanlagen) werden im öffentlich rechtlichen Verfahren oder durch Dienstbarkeitsverträge gesichert.

² Für das öffentlich rechtliche Verfahren gelten die Bestimmungen über das Verfahren für Ueberbauungsordnungen. Der Gemeinderat beschliesst die Ueberbauungsordnung.

³ Für die Durchleitungsrechte und die anderen Eigentumsbeschränkungen werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für den Schaden, der durch den Bau und den Betrieb der öffentlichen Leitungen, Bauten und Anlagen nach Absatz 1 verursacht wird, sowie von Entschädigungen für Enteignungen und enteignungsähnliche Eingriffe.

⁴ Der Erwerb der Durchleitungsrechte für Hausanschlussleitungen ist Sache der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

Art. 10

Schutz öffentlicher Leitungen

¹ Die öffentlichen Leitungen und die zugehörigen Bauten und Anlagen sind, soweit keine anderslautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen, im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung in ihrem Bestand geschützt.

² Bei Bauten ist in der Regel ein Abstand von vier Metern gegenüber bestehenden und projektierten Leitungen einzuhalten. Das Ressort Bauen, Planen und Umwelt kann im Einzelfall einen grösseren Abstand vorschreiben, wenn die Sicherheit der Leitung dies erfordert.

³ Das Unterschreiten des Bauabstandes und das Überbauen der öffentlichen Leitung brauchen eine Bewilligung des Gemeinderates. Dieser kann besondere bauliche Massnahmen vorschreiben, die den einwandfreien Unterhalt und die Erneuerung der Leitungen gewährleisten. Befindet sich die Leitung nicht im Eigentum der Gemeinde, muss die Einwilligung der Anlageeigentümerin oder des Anlageeigentümers eingeholt werden.

⁴ Im Weiteren gelten die jeweiligen Ueberbauungsvorschriften.

⁵ Die Verlegung von öffentlichen Leitungen sowie von zugehörigen Bauten und Anlagen, deren Durchleitung bzw. Standort im öffentlich rechtlichen Verfahren gesichert worden ist, ist nur zulässig, wenn kanalisationstechnisch eine einwandfreie Lösung möglich ist. Die Eigentümerin oder der Eigentümer des belasteten Grundstücks, die oder der um die Verlegung ersucht oder diese sonst verursacht, trägt die Kosten. Bei pri-

vatrechtlich gesichertem Durchleitungsrecht bzw. Standort richten sich Verlegung und Kostenfolgen nach den Dienstbarkeitsverträgen.

Art. 11

Gewässerschutzbewilligungen

Bewilligungserfordernis, Gesuchseingabe und Verfahren richten sich nach der KGV.

Art. 12

Durchsetzung

¹ Der Vollzug von Vorschriften und Verfügungen richtet sich nach den Vorschriften der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.

² Die Verfügungen richten sich in erster Linie an die Eigentümerin oder den Eigentümer oder an die nutzungsberechtigte Person von Anlagen und Einrichtungen (in diesem Reglement auch als "Private" bezeichnet).

II. ANSCHLUSSPFLICHT, VORBEHANDLUNG, TECHNISCHE VORSCHRIFTEN

Art. 13

Anschlusspflicht

Die Anschlusspflicht für Bauten und Anlagen richtet sich nach den Vorschriften der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung.

Art. 14

Bestehende Bauten und Anlagen

¹ Im Bereich der öffentlichen und öffentlichen Zwecken dienender privater Kanalisationen sind die Hausanschlussleitungen im Zeitpunkt zu erstellen oder anzupassen, in dem die für das Einzugsgebiet bestimmten Sammelleitungen neu verlegt oder abgeändert werden.

² Der Gemeinderat legt das Einzugsgebiet einer Leitung nach pflichtgemäßem Ermessen fest. Sind gemeinsame Hausanschlussleitungen zu erstellen, gilt Artikel 8.

³ Im Übrigen gelten die Vorschriften der KGV.

Art. 15

Vorbehandlung schädlicher Abwässer

Abgänge, die zur Einleitung in die Kanalisation ungeeignet sind oder in der ARA den Reinigungsprozess ungünstig beeinflussen, sind auf Kosten der Verantwortlichen anderweitig,

vorschriftsgemäss zu entsorgen oder vor Einleitung in die Kanalisation durch besondere Verfahren vorzubehandeln. Diese Verfahren bedürfen der Bewilligung durch das AWA.

Art. 16

Allgemeine Grundsätze
der Liegenschaftsentwässerung

¹ Die Hausanschlüsse, Kanalisationen und Nebenanlagen dürfen nur durch dafür qualifizierte Fachleute erstellt werden. Kann sich die Erstellerin oder der Ersteller nicht über die notwendigen Fachkenntnisse und Berufserfahrung ausweisen, hat die Gemeinde auf Kosten der Privaten neben der üblichen Kontrolle alle weiteren Prüfungsmassnahmen wie Dichtheitsprüfung, Kanalfernseh-Inspektion und dergleichen vorzunehmen, die notwendig sind, um die Einhaltung der massgeblichen Vorschriften und Richtlinien überprüfen zu können.

² Für Regenabwasser (von Dächern, Strassen [öffentlichen und privaten Strassen], Trottoirs, Hauszufahrten, Wegen, Parkplätzen und dergleichen) und für Reinabwasser (Fremdwasser / Sauberwasser wie Brunnen-, Sicker-, Grund- und Quellwasser sowie unbelastetes Kühlwasser) gilt:

- a Nicht verschmutztes Regenabwasser und Reinabwasser sollen möglichst nicht gefasst werden. Wenn es die örtlichen Verhältnisse zulassen, sind sie versickern zu lassen. Ist dies technisch nicht möglich, sind sie in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten. Sind beide Möglichkeiten ausgeschlossen, müssen sie ins Kanalisationsnetz eingeleitet werden.
- b Die Versickerung von Regen- und Reinabwasser richtet sich nach den Richtlinien über das Versickern von Regen- und Reinabwasser des AWA.
- c Beim Ableiten von Regenabwasser sind sofern erforderlich Rückhaltmassnahmen vorzusehen.
- d Reinabwasser darf nicht der ARA zugeleitet werden. Kann es weder versickert noch in ein oberirdisches Gewässer oder in die Regen- oder Reinabwasserkanalisation eingeleitet werden, darf es nicht gefasst werden.

³ Im Trennsystem sind die verschmutzten und die nicht verschmutzten Abwässer in separaten Leitungen abzuleiten. Verschmutztes Abwasser ist in die Schmutzabwasserkanalisation bzw. ARA, Regenabwasser sowie Reinabwasser sind in die Regenabwasserkanalisation einzuleiten oder zu versickern.

⁴ Im Mischsystem kann verschmutztes Abwasser und Regenabwasser, jedoch nicht das Reinabwasser, in der gleichen Leitung abgeleitet und der Mischwasserkanalisation zugeführt werden. Das Reinabwasser ist in die Reinabwasserkanalisation einzuleiten oder zu versickern. Ist dies nicht möglich, gilt Abs. 2 Bst. d.

⁵ Bis ausserhalb des Gebäudes ist unabhängig vom Entwässerungssystem das Schmutz-, Regen- und Reinabwasser voneinander getrennt abzuleiten. Vom Gebäude bis zur öffentlichen Kanalisation sind die Abwässer gemäss Entwässerungssystem des GEP abzuleiten. Ist noch kein GEP vorhanden, muss die Grundstücksentwässerung mit separaten Leitungen für Schmutz- und Regenabwasser erfolgen.

⁶ Die Bauverwaltung legt im Gewässerschutzbewilligungsverfahren fest, wie die Entwässerung zu erfolgen hat.

⁷ Das Regenabwasser von Lager- und Aussenarbeitsplätzen, bei denen mit Stoffen umgegangen wird, die Gewässer verunreinigen können, ist beim Trennsystem in die Schmutzabwasserkanalisation abzuleiten. Das AWA entscheidet über eine allfällige Vorbehandlung dieser Abwässer.

⁸ Autowaschplätze sind eng abzugrenzen, entwässerungstechnisch von den übrigen Plätzen zu trennen, nach Möglichkeit zu überdachen und an die Schmutzabwasserkanalisation anzuschliessen.

⁹ Verschmutztes Abwasser aus Landwirtschaftsbetrieben ist nach den Anordnungen des AWA zu entsorgen.

¹⁰ Bei Schwimmbädern ist das Filterspül- und Reinigungsabwasser in die Schmutz- oder Mischwasserkanalisation einzuleiten. Der Bassinhalt ist nach Möglichkeit versickern zu lassen, in den Vorfluter oder in die Regenabwasserkanalisation abzuleiten. Über die Vorbehandlung der Abwässer wird in der Gewässerschutzbewilligung entschieden.

¹¹ Gewerbliche und industrielle Abwässer sind in die Schmutz- oder Mischwasserkanalisation einzuleiten; sie sind nach den Anordnungen des AWA vorzubehandeln.

¹² Das AWA bestimmt den Vorfluter für die Abwässer.

Art. 17

Waschen von Motorfahrzeugen

Motorfahrzeuge und Maschinen dürfen nur auf dafür vorgesehenen, bewilligten Plätzen gewaschen werden.

Art. 18

Anlagen der Liegenschaftsentwässerung

¹ Für die Planung und Erstellung von Anlagen der Liegenschaftsentwässerung wie Leitungen und Versickerungsanlagen sind neben den gesetzlichen Vorschriften die jeweils gültigen einschlägigen Normen, Richtlinien, Wegleitungen und Weisungen massgebend, insbesondere die Norm SN 592000 des VSA und des SSIV, die SIA Norm 190 Kanalisationen und die generelle Entwässerungsplanung (GKP/GEP).

² Die Einrichtungen zur Entwässerung von Gebäudekellern im Rückstaubereich öffentlicher Kanalisationen sind mit Rückschlagklappen zu versehen.

Art. 19

Kleinkläranlagen und Jauchegruben

¹ Auf Kleinkläranlagen und Jauchegruben finden die jeweils gültigen eidgenössischen und kantonalen Wegleitungen und Richtlinien Anwendung, insbesondere die eidgenössische Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft und die Richtlinien für Planung, Bau und Unterhalt von Jauche- und Güllengruben des AWA.

² Die Erneuerung oder der Ersatz bestehender Kleinkläranlagen braucht eine Bewilligung des AWA.

Art. 20

Grundwasserschutzzonen, -areale und Quellwasserschutzzonen

In Grundwasserschutzzonen, -arealen und Quellwasserschutzzonen sind zudem die in den zugehörigen Schutzzone-nreglementen bzw. Gewässerschutzbewilligungen enthal-ten besonderen Vorschriften zu beachten.

III. BAUKONTROLLE

Art. 21

Baukontrolle

¹ Die Bauverwaltung sorgt dafür, dass während und nach der Ausführung eines bewilligten Vorhabens die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen der Gewässerschutzbewilligung kontrolliert wird. Insbesondere sind die Anschlüsse der Grundstücksleitungen an die Sammelleitungen vor dem Zudecken und die Versickerungsanlagen vor der Inbetriebnahme abzunehmen.

² In schwierigen Fällen kann die Bauverwaltung, unter Zustimmung des finanzkompetenten Organs, Fachleute des AWA oder, wenn es besondere Umstände rechtfertigen, private Experten beiziehen.

³ Mit der Kontrolle und Abnahme von Anlagen, Einrichtungen und Vorkehrungen übernimmt die Gemeinde keine Haftung für deren Tauglichkeit und Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften; insbesondere werden die Privaten nicht von der Pflicht befreit, bei ungenügender Reinigungsleistung oder anderer Gefährdung der Gewässer weitere Schutzmassnahmen zu treffen.

⁴ Die Bauverwaltung meldet dem AWA den Vollzug der Auflagen von kantonalen Gewässerschutzbewilligungen.

⁵ Die Bauverwaltung und die von ihr beauftragten Personen haben ein Zutrittsrecht zu allen Bauten, Anlagen und Einrichtungen zwecks Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 1 und zur Erhebung der für die Festlegung der Gebühren massgeblichen Bemessungsgrundlagen. Im Übrigen gilt Art. 45 Abs. 3 BauG.

Art. 22

Pflichten der Privaten

¹ Der Bauverwaltung ist der Beginn der Bau- und anderen Arbeiten so rechtzeitig zu melden, dass die Kontrollen wirksam ausgeübt werden können. Vorgängig sind die definitiven Projektunterlagen zur Genehmigung einzureichen.

² Die Anlagen und Einrichtungen sind vor dem Zudecken und vor der Inbetriebsetzung zur Abnahme zu melden.

³ Bei der Abnahme sind die nachgeführten Ausführungspläne auszuhändigen.

⁴ Über die Abnahme ist ein Protokoll auszufertigen.

⁵ Wer seine Pflichten vernachlässigt und dadurch die Kontrolle erschwert, hat die daraus entstehenden Mehrkosten zu tragen.

⁶ Der Gemeinde sind nebst den Gebühren auch die Auslagen für alle Kontrollaufgaben gemäss speziellem Tarif zu ersetzen.

Art. 23

Projektänderungen

¹ Wesentliche Änderungen eines bewilligten Projekts, insbesondere Änderungen des Standorts von Abwasseranlagen, des Entwässerungssystems, des Reinigungssystems von Kleinkläranlagen, der Dimensionierung von Zu- und Ableitungen, die Verwendung anderer Baumaterialien sowie jede sich auf Reinigungseffekt, Betriebssicherheit oder Kapazität der Anlage auswirkende Änderung, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

² Handelt es sich dabei um eine Projektänderung im Sinn der Baugesetzgebung, gelten die entsprechenden Vorschriften.

IV. BETRIEB UND UNTERHALT

Art. 24

Einleitungsverbot

¹ In die Kanalisation dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, welche die Anlagen beschädigen können oder geeignet sind, die Reinigungsprozesse auf der ARA, die Klärschlammqualität

oder die Qualität des gereinigten Abwassers ungünstig zu beeinflussen.

² Verboten ist insbesondere die Einleitung von folgenden Stoffen:

- Feste und flüssige Abfälle
- Abwässer, die den Anforderungen der Eidg. Gewässerschutzverordnung nicht entsprechen
- giftige, infektiöse, radioaktive Substanzen
- feuer- und explosionsgefährliche Stoffe wie Benzin, Lösemittel etc.
- Säuren und Laugen
- Öle, Fette, Emulsionen
- Feststoffe wie Sand, Erde, Katzenstreu, Asche, Kehricht, Textilien, Zementschlamm, Metallspäne, Schleifschlamm, Küchenabfälle, Schlachtabfälle etc.
- Gase und Dämpfe aller Art
- Jauche, Mist, Silosaft
- Molke, Blut, Frucht- und Gemüsebestandteile und andere Abgänge aus der Verarbeitung von Lebensmitteln und Getränken (mit Ausnahme der im Einzelfall bewilligten Mengen)
- warmes Abwasser, das nach Vermischung in der Leitung eine Temperatur von über 40° C zur Folge hat.

³ Der Anschluss von Küchenabfallzerkleinerern (sog. Küchenmühlen) ist nicht gestattet.

⁴ Im Übrigen gilt Artikel 15.

Art. 25

Rückstände aus Abwasseranlagen

¹ Die Entsorgung der nicht landwirtschaftlichen häuslichen Abwässer aus Stapelbehältern (abflusslose Gruben) und der Schlämme aus Abwasseranlagen hat ausschliesslich durch eine von der Gemeinde ermächtigte Entsorgungsfirma zu erfolgen.

² Rückstände aus Stapelbehältern und Abwasseranlagen dürfen nur mit einer Ausnahmegewilligung des AWA landwirtschaftlich verwertet werden.

Art. 26

Haftung für Schäden

¹ Die Eigentümerinnen und Eigentümer von privaten Abwasseranlagen haften für allen Schaden, den diese infolge fehlerhafter Anlage, Ausführung oder mangelhaften Unterhalts verursachen. Ebenso sind sie ersatzpflichtig für Schäden, die über ihre Anlagen durch Nichteinhalten der Bestimmungen dieses Reglementes verursacht werden.

³ Die Gemeinde haftet nur für Rückstauschäden, die wegen Mängeln der öffentlichen Abwasseranlagen eintreten. Die vor-

gegebene und fachmännisch vertretbare Kapazitätsbegrenzung der Abwasseranlagen stellt keinen Mangel dar.

Art. 27

Unterhalt und Reinigung

¹ Alle Anlagen zur Ableitung und Reinigung der Abwässer sind in bau- und betriebstechnischer Hinsicht in gutem Zustand zu erhalten. Das Gleiche gilt für die Versickerungsanlagen.

³ Hausanschlussleitungen sowie alle von Privaten erstellten Einrichtungen zur Retention, Versickerung, Vorbehandlung oder Reinigung der Abwässer (insbesondere mechanisch-biologische Kleinkläranlagen) sind von den Eigentümerinnen und Eigentümern oder den Benutzerinnen und Benutzern zu unterhalten und periodisch zu reinigen.

³ Bei Missachtung dieser Vorschriften kann der Gemeinderat nach erfolgloser Mahnung die erforderlichen Massnahmen auf Kosten der Pflichtigen vornehmen lassen. Im Übrigen gilt Art. 12.

V. FINANZIERUNG

Art. 28

Finanzierung der Abwasserentsorgung

¹ Die Gemeinde finanziert die öffentliche Abwasserentsorgung mit:

- a einmaligen Gebühren (Anschlussgebühren);
- b wiederkehrenden Gebühren (Grund-, Verbrauchs- und Regenabwassergebühren);
- c Beiträgen des Bundes und des Kantons gemäss besonderer Gesetzgebung;
- d sonstigen Beiträgen Dritter.

² Nach Massgabe der folgenden Bestimmungen beschliesst:

- a die Gemeindeversammlung auf Antrag des Gemeinderates in einem separaten Gebührenreglement die Höhe der Anschlussgebühren.
- b der Gemeinderat in einer Gebührenverordnung

- 1. die Anpassung der Anschlussgebühren an den Baupreisindex „Espace Mittelland“ (Entwässerungen BKP 474),
- 2. die Grund-, Verbrauchs- und Regenabwassergebühren.

Kostendeckung und Ermittlung des Aufwands

Art. 29

¹ Mit der Festsetzung der Höhe der Gebühren ist sicherzustellen, dass die gesamten Einnahmen nach Art. 28 die Aufwendungen für Betrieb (inkl. Zinsen), Unterhalt und die Einlagen in die Spezialfinanzierung nach Abs. 2 decken.

² Die Einlagen in die Spezialfinanzierung gemäss Art. 25 KGSchG betragen pro Jahr:

- 1.25 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeindeeigenen Kanalisationen,
- 3 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeindeeigenen Abwasserreinigungsanlage und
- 2 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeindeeigenen Spezialbauwerke, wie z.B. Regenbecken und Pumpstationen.

³ Die Gebühren unterliegen der Mehrwertsteuer. Diese wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

Art. 30

Anschlussgebühren

¹ Zur Deckung der Investitionskosten für die Erstellung und Anpassung von Anlagen ist von den Anschlusspflichtigen für jede Baute und Anlage eine Anschlussgebühr zu bezahlen.

² Die Anschlussgebühr für das Schmutzabwasser wird aufgrund der Einwohnergleichwerte (EGW) erhoben. Die Berechnung der EGW erfolgt, gemäss der Richtlinie für den Einsatz, die Auswahl und die Bemessung von Kleinkläranlagen vom Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA). Zusätzlich wird ein EGW pro Wohneinheit berechnet.

^{2 bis} Bei besonderen Verhältnissen kann der Gemeinderat die gemäss Abs. 2 berechneten Einwohnergleichwerte angemessen reduzieren. ¹⁾

³ Für Regenabwasser (von Hof- und Dachflächen sowie von Strassen), das in die Kanalisation eingeleitet wird, ist eine Anschlussgebühr pro m² entwässerte Fläche zu bezahlen.

⁴ Bei einer Erhöhung der EGW oder der Vergrösserung der entwässerten Fläche ist eine Nachgebühr zu bezahlen.

⁵ Bei Verminderung der EGW oder der entwässerten Fläche oder bei Abbruch (ohne Wiederaufbau) kann keine Rückersattung bezahlter Gebühren erfolgen.

⁶ Beim Wiederaufbau ² eines Gebäudes infolge Brand oder Abbruch werden früher bezahlte Anschlussgebühren bis zur

² Als Wiederaufbau gilt ein wesensgleicher Ersatzbau auf der gleichen Parzelle

Höhe der nach diesem Reglement geschuldeten Gebühr angerechnet, sofern innert fünf Jahren mit den entsprechenden Arbeiten begonnen wird. Wer eine Anrechnung beansprucht, hat den Nachweis über die bezahlten Gebühren zu erbringen.

⁷ Die Eigentümerinnen und Eigentümer der anzuschliessen- den oder angeschlossenen Bauten und Anlagen haben die EGW und die m² entwässerte Fläche sowie deren Erhöhung bei der Einreichung des Baugesuchs anzugeben und ausserdem in jedem Fall der Finanzverwaltung unaufgefordert zu melden.

Art. 31

Wiederkehrende Gebüh-
ren

¹ Zur Deckung der Einlagen in die Spezialfinanzierung und der Betriebskosten (inkl. Zinsen) sind wiederkehrende Gebühren (Grund-, Verbrauchs- und Regenabwassergebühren) zu bezahlen.

² Über einen Zeitraum von 5 Jahren beträgt der Anteil der Einnahmen aus den Grund- und Regenabwassergebühren insgesamt 75-85 Prozent und derjenige aus den Verbrauchsgebühren insgesamt 15-25 Prozent.

³ Die Grundgebühr wird aufgrund der Einwohnergleichwerte (EGW) nach Art. 30 Abs. 2 erhoben. Die Grundgebühr ist für angeschlossene oder anzuschliessende Bauten und Anlagen auch geschuldet, wenn kein Abwasser anfällt.

⁴ Die Verbrauchsgebühr wird aufgrund des Abwasseranfalls, der dem Wasserverbrauchs gleich gestellt wird (Art. 32 Abs. 3 vorbehalten), wie folgt erhoben:

- a) Aufgrund des gemessenen Wasserverbrauchs, wenn die gebührenpflichtige Baute oder Anlage über einen Wasserzähler der öffentlichen Wasserversorgung verfügt oder die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner auf eigene Kosten einen Wasserzähler einbaut, unterhält und die Eichung im 3-Jahresturnus durch eine Fachfirma nachweisen kann. Der Einbau des Wasserzählers ist der Finanzverwaltung zur Abnahme zu melden. Die Erhebung dieser Gebühr wird im ersten Jahr auf einer Wasserverbrauchsschätzung basieren. Die Abrechnung nach effektivem Wasserverbrauch erfolgt gemäss Art. 33 Abs. 3 3. Satz.
- b) Aufgrund des geschätzten Wasserverbrauchs für Bauten und Anlagen ohne Wasserzähler nach Bst. a. Für jeden nach Art. 30 Abs. 2 festgelegten EGW wird ein jährlicher Wasserverbrauch von 62 m³ in Rechnung gestellt.

⁵ Für Regenabwasser von Hof- und Dachflächen, das in die Kanalisation eingeleitet wird, ist zusätzlich eine Gebühr pro m² entwässerte Fläche zu bezahlen. Das Gleiche gilt für Regenabwasser von Strassen. Bis die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner mit einem detaillierten Ausführ-

rungsplan (Mst 1:200 ev. 1:500)³ seiner gesamten Liegenschaftsentwässerung nachweist, wie die Hof- und Dachflächen entwässert werden, wird ein Prozentsatz der Grundgebühr für das Regenabwasser erhoben.

⁶ Für die Erhebung der Gebühren nach Abs. 3, 4a und 5 sind die Anzahl EGW bzw. die Quadratmeter der in die Kanalisation entwässerten Flächen am 1. Januar massgebend. Änderungen sind der Finanzverwaltung spätestens 30 Tage vor diesem Stichtag schriftlich zu melden. Vorbehalten bleibt Art. 33 Abs. 3 2. Satz.

Art. 32

Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe

¹ Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe bezahlen die Anschlussgebühren nach Artikel 30.

² Die wiederkehrenden Gebühren werden grundsätzlich nach Artikel 31 erhoben.

³ Besteht bei Industrie-, Gewerbe und Dienstleistungsbetrieben, welche die Verbrauchsgebühr nach Art. 31, Abs. 4, Bst. a bezahlen, offensichtlich ein Missverhältnis zwischen dem Wasserverbrauch und dem Abwasseranfall, oder handelt es sich um sog. Grosseinleiterbetriebe nach Massgabe der jeweils gültigen Richtlinie zur Finanzierung der Abwasserentsorgung des VSA und des Schweizerischen Städteverbandes/Fachorganisation für Entsorgung und Strassenunterhalt (FES), werden die Verbrauchsgebühren nach Art. 35 Abs. 3 und 5 der Kantonalen Gewässerschutzverordnung (KGV) berechnet.

Art. 33

Fälligkeit, Akontozahlung, Zahlungsfrist

¹ Die Anschlussgebühren werden auf den Zeitpunkt des Kanalisationsanschlusses der Bauten und Anlagen fällig. Vorher kann gestützt auf die rechtskräftig erteilte Baubewilligung nach Baubeginn gemäss Dekret über das Baubewilligungsverfahren (insbesondere nach der Schnurgerüstabnahme) eine Akontozahlung erhoben werden. Diese wird aufgrund der gemäss Baugesuch berechneten EGW und der entwässerten Fläche erhoben. Die Restanz wird nach der Bauabnahme fällig.

² Die Nachgebühren werden nach der Fertigstellung der Bauteile, welche eine Erhöhung der Einwohnergleichwerte verursachen und der Einleitung der vergrösserten entwässerten Fläche fällig. Die Akontozahlung richtet sich nach Abs. 1.

³ Die wiederkehrenden Gebühren werden jeweils am 30.06. für das laufende Kalenderjahr fällig. Bei Neu- oder Erweiterungsbauten werden die wiederkehrenden Gebühren ab der Fertigstellung und der Einleitung der entwässerten Flächen erho-

³ Plangrundlagen können bei der Bauverwaltung bezogen werden

ben. Die Verbrauchsgebühr nach Art. 31 Abs. 4 Bst. a basiert auf den Werten des Vorjahres. Erforderliche Nach- oder Rückvergütungen werden mit der Gebührenrechnung des folgenden Jahres ausgeglichen.

⁴ Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung (Datum der Rechnung).

Art. 34

Einforderung, Verzugszins,
Verjährung

¹ Zuständig für die Einforderung sämtlicher Gebühren ist die Finanzverwaltung. Muss eine Gebühr verfügt werden, ist hierfür der Gemeinderat zuständig.

² Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

³ Die Anschlussgebühren verjähren 10 Jahre, die wiederkehrenden Gebühren 5 Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.

Art. 35

Gebührenpflichtige

Die Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümerin oder Eigentümer der angeschlossenen Baute oder Anlage ist. Alle Nacherwerberinnen und Nacherwerber schulden die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Anschlussgebühren, soweit die Liegenschaft nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung ersteigert wurde.

Art. 36

Grundpfandrecht der Gemeinde

Die Gemeinde geniesst für ihre fälligen Forderungen auf Anschlussgebühren ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss Art. 109 Abs. 2 Ziff. 6 EG zum ZGB.

VI. STRAFEN, RECHTSPFLEGE, SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 37

Widerhandlungen gegen
das Reglement

¹ Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden durch den Gemeinderat mit Busse bis Fr. 5'000.-- bestraft.

² Vorbehalten bleibt die Anwendung der eidgenössischen und kantonalen Strafbestimmungen.

³ Wer ohne Bewilligung Abwasser (Schmutz-, Misch-, Regen- und Reinabwasser) in die öffentlichen Leitungen einleitet, schuldet der Gemeinde die entgangenen Gebühren mit Verzugszins.

Art. 38

Rechtspflege

¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeorgane kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich, mit Antrag und Begründung, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

² Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 39

Uebergangsbestimmung

Vor Inkrafttreten dieses Reglements bereits fällige einmalige Gebühren werden nach bisherigem Recht (Bemessungsgrundlage und Gebührenansätze) erhoben. Im Uebrigen gelten die gebührenrechtlichen Bestimmungen des vorliegenden Reglements ohne Einschränkung.

Art. 40

Inkrafttreten

¹ Das Reglement tritt auf den 01. Januar 2004 in Kraft.

² Die wiederkehrenden Regenabwassergebühren bei bestehenden Gebäuden, Einrichtungen und Anlagen werden ab dem 01. Januar 2006 nach dem vorliegenden Reglement erhoben.

³ Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben. Vorbehalten bleibt Art. 39.

⁴ Die an der Gemeindeversammlung vom 30. November 2012 beschlossenen Änderungen treten auf den 01. Januar 2013 in Kraft. ¹⁾

Kandersteg, 23. Mai 2003

Der Gemeindepräsident:

sig. R.F. Maeder

Der Sekretär:

sig. H. Minnig

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Abwasserentsorgungsreglement vom 23. April bis zum 23. Mai 2003 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Kandersteg öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss publiziert.

Kandersteg, 26. Mai 2003

Der Gemeindeschreiber:

sig. H. Minnig

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Abwasserentsorgungsreglement vom 30. Oktober bis zum 30. November 2012 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Kandersteg öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss publiziert.

Kandersteg, 20. Dezember 2012

Der Leiter der Verwaltung:

sig. D. Weissenberger

ÄNDERUNGEN:

¹⁾ Gemeindeversammlung vom 30.11.2012

GEBÜHRENREGLEMENT

Die Einwohnergemeinde Kandersteg,

gestützt auf Artikel 28 ff. des Abwasserreglements vom. 23. Mai 2003

beschliesst:

Art. 1

Anschlussgebühren

¹ Die Anschlussgebühr für die Einleitung des Schmutzabwassers beträgt für jede angeschlossene Baute und Anlage Fr. 1'000.-- pro Einwohnergleichwert (EGW).

² Die Anschlussgebühr für die Einleitung von Regenabwasser beträgt Fr. 10.-- pro m² entwässerte Fläche.

³ Die Gebührenansätze in Abs. 1 und 2 basieren auf dem Baupreisindex „Espace Mittelland“ (Entwässerungen BKP 474) von 94,9 Punkten (Stand 01. April 2003). Erhöht oder senkt sich der Baupreisindex, passt der Gemeinderat die Gebührenansätze im gleichen Verhältnis an, sofern die Veränderung des Baupreisindexes mindestens 5 Punkte beträgt. Die jeweils gültigen Gebührenansätze sind in der Gebührenverordnung des Gemeinderates festgelegt.

Art. 2

Inkrafttreten / Uebergangsbestimmungen

¹ Das Gebührenreglement tritt auf den 01. Januar 2004 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben. Vorbehalten bleibt Abs. 3.

³ Vor Inkrafttreten dieses Reglements bereits fällige einmalige Gebühren werden nach bisherigem Recht (Bemessungsgrundlage und Gebührenansätze) erhoben.

Kandersteg, 23. Mai 2003

Der Gemeindepräsident:

sig. R.F. Maeder

Der Gemeindeschreiber

sig. H. Minnig

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Gebührenreglement vom 23. April bis zum 23. Mai 2003 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Kandersteg öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss publiziert.

Kandersteg, 26. Mai 2003

Der Gemeindeschreiber:

sig. H. Minnig

GEBÜHRENVERORDNUNG

Der Gemeinderat Kandersteg,

gestützt auf Artikel 28 ff. des Abwasserreglements vom 23. Mai 2003

beschliesst:

Art. 1

Gebührenansatz pro EGW

Anpassung der einmaligen Anschlussgebühren an den Bau-
preisindex „Espace Mittelland“ (Entwässerungen BKP 474):

Der gültige Gebührenansatz pro EGW beträgt
Fr. 1'000.--, derjenige für die Einleitung von Regenabwasser
Fr. 10.-- pro m² entwässerte Fläche.

Art. 2

Jährlich wiederkehrende
Grundgebühr und Regen-
abwassergebühr

¹ Die Grundgebühr pro EGW beträgt Fr. 32.--. ¹⁺²⁺³⁺⁴⁺⁵⁺⁶⁾

² Die Gebühr für die Einleitung von Regenabwasser von Hof-
und Dachflächen in die Kanalisation beträgt:

- a) Pauschal 50% der Grundgebühr oder

- b) pro Quadratmeter in die Kanalisation eingeleiteten Hof-
, Dachflächen Fr. 0.50, sobald die Gebährenschildner
in oder der Gebährenschildner mit einem detaillierten
Ausführungsplan (Mst: 1:100 oder 1:200) seiner ge-
samten Liegenschaftsentwässerung nachweist, wie die
Hof- und Dachflächen entwässert werden

³ Die Gebühr für die Einleitung von Regenabwasser von
Strassen in die Kanalisation beträgt Fr. 0.50 pro m².

Art. 3

Jährlich wiederkehrende
Verbrauchsgebühr

Die Verbrauchsgebühr pro m³ Wasserverbrauch beträgt
Fr. 0.18. ¹⁺⁵⁾

Art. 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt auf den 01. Januar 2004 in Kraft.

Kandersteg, 16. Juli 2003

Namens des Gemeinderates

sig. E. Rösti
Gemeinderat

sig. H. Minnig
Sekretär

Veröffentlicht am 24. Juli 2003 im Frutiger Amtsanzeiger.

Genehmigung

Die Änderung (Art. 2, Abs. 1) wurde vom Gemeinderat an der Sitzung vom 04. Juni 2014 beraten und beschlossen.⁶⁾

Kandersteg, 06. Juni 2014

Namens des Gemeinderates

B. Jost
Präsidentin

A. Allenbach
Sekretärin

Auflagezeugnis

Die Inkraftsetzung wurde unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit im Amtlichen Anzeiger Nr. 24 vom 11. Juni 2014 und Nr. 25 vom 17. Juni 2014 publiziert.

Innert der gesetzlichen Frist sind keine Beschwerden eingegangen.

Kandersteg, 18. Juli 2014

Die Gemeindeschreiberin

A. Allenbach

ÄNDERUNGEN:

- 1) GRB vom 17.11.2003; veröffentlicht am 11.12.2003
- 2) GRB vom 04.05.2005
- 3) GRB vom 11.06.2007
- 4) GRB vom 25.06.2008
- 5) GRB vom 10.06.2009
- 6) GRB vom 04.06.2014